

---

## Strafrecht II & Kriminologie

**19.06.2014**

---

**Dauer:** 180 Min.

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst sieben Seiten (exkl. Deckblätter), drei Textaufgaben mit Teilfragen und zehn Multiple-Choice-Aufgaben.

### Hinweise zur Aufgabenlösung

- Zu prüfen sind nur Tatbestände gemäss Modulbeschreibung. Die allfällige Anwendung anderer Strafbestimmungen wird nicht bewertet.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger	30 % des Totals
Aufgabe 2	Prof. Dr. F. Meyer	35 % des Totals
Aufgabe 3	Prof. Dr. A. Donatsch/ Prof. Dr. D. Jositsch	25 % des Totals
Multiple-Choice	Prof. Dr. A. Donatsch/ Prof. Dr. D. Jositsch	10 % des Totals
Total		100 %

### Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Bei jeder der zehn Multiple-Choice-Aufgaben folgen auf die jeweilige Frage oder unvollständige Aussage jeweils fünf Antworten oder Ergänzungen. Beurteilen Sie bei jeder Antwort/Ergänzung, ob sie richtig oder falsch ist.
- Die korrekte Beurteilung aller fünf Antworten oder Ergänzungen innerhalb jeder Frage wird mit einem ganzen Punkt honoriert, vier richtige Beurteilungen mit einem halben Punkt.
- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (siehe unten). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

### Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert. Weitergehende Ausführungen oder Bemerkungen zu den Antworten werden nicht bewertet.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

---

## Aufgabe 1

### Kriminologie

Prof. Dr. Christian Schwarzenegger

---

- Die Lösungsblätter für den Teilbereich „Kriminologie“ müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem vorliegenden Deckblatt und dem Aufgabenblatt in das Sichtmäppchen mit dem **HELLGRÜNEN DECKBLATT** gelegt werden.
- Das Sichtmäppchen muss anschliessend in die Prüfungsmappe gelegt und gemeinsam mit den Sichtmäppchen der anderen Teilbereiche abgegeben werden.
- Sollten Sie die Aufgabe 1 nicht gelöst haben, so vermerken Sie dies mit dem Zusatz „Aufgabe nicht gelöst“ auf dem **HELLGRÜNEN DECKBLATT**.

## **Aufgabe 1 / Kriminologie**

Prof. Dr. Christian Schwarzenegger  
30% der Gesamtprüfung

---

### **I. Das subjektive Kriminalitätsbild – Einstellungen zur Kriminalität**

(ca. 50% der Aufgabe 1)

Zur Erklärung der Kriminalitätsfurcht wurden verschiedene Modelle entwickelt.

1. Wie heissen die Erklärungsmodelle? Erläutern Sie die Hypothesen, die durch diese Modelle aufgestellt werden.
2. Wie wird die Kriminalitätsfurcht in der kriminologischen Forschung operationalisiert, das heisst messbar gemacht?
3. Nennen Sie fünf Korrelate bzw. Einflussfaktoren der Kriminalitätsfurcht, die von der kriminologischen Forschung identifiziert wurden.

### **II. Kriminologische Theorien**

(ca. 50% der Aufgabe 1)

Frank Tannenbaum, Edwin M. Lemert und Howard Becker waren im 20. Jahrhundert an der Entwicklung einer kriminologischen Theorie, des Labeling Approaches, beteiligt, die in den 1960er- und 1970er-Jahren grosse Popularität erlangte.

1. Erläutern Sie die Kernaussagen dieser Theorie.
2. Auf welcher Erklärungsebene setzt diese Theorie an?
3. Handelt es sich um eine Konsens- oder Konflikttheorie? Definieren Sie, was diese beiden Begriffe meinen, und begründen Sie, warum die gesuchte Theorie zur einen und nicht zur anderen Gruppe gehört.

---

## Aufgabe 2

### Strafrecht BT II

Prof. Dr. Frank Meyer

---

- Die Lösungsblätter für den Teilbereich „Strafrecht BT II“ müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem vorliegenden Deckblatt und dem Aufgabenblatt in das Sichtmäppchen mit dem **ROSAROTEN DECKBLATT** gelegt werden.
- Das Sichtmäppchen muss anschliessend in die Prüfungsmappe gelegt und gemeinsam mit den Sichtmäppchen der anderen Teilbereiche abgegeben werden.
- Sollten Sie die Aufgabe 2 nicht gelöst haben, so vermerken Sie dies mit dem Zusatz „Aufgabe nicht gelöst“ auf dem **ROSAROTEN DECKBLATT**.

## **Aufgabe 2 / Strafrecht BT II**

Prof. Dr. Frank Meyer  
35% der Gesamtprüfung

*Tatbestände Strafrecht BT II: Art. 137-151, Art. 156, Art. 158, Art. 160, Art. 172<sup>ter</sup>, Art. 251-257, Art. 260<sup>ter</sup>, Art. 303-311 sowie Art. 317-317<sup>bis</sup> StGB.*

---

A möchte einer neuen Bekannten (B) damit imponieren, dass er vermeintlich aus alteingesessenen Zürcher Kreisen stammt. Um dies zu untermauern, schraubt er vom Auto seines Nachbarn (N), der für ein verlängertes Wochenende im Tessin weilt, ein altes vierstelliges Nummernschild ab und montiert es an seinen eigenen PKW. Mit diesem PKW unternimmt A dann einen erfreulichen Wochenendausflug mit seiner neuen Bekanntschaft. Am Montag bringt er das Nummernschild wie von vornherein beabsichtigt heimlich wieder am Fahrzeug des N an.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von A. Massgebend sind allein die in der Vorlesung Strafrecht BT II behandelten Tatbestände. Allfällig erforderliche Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.*

---

## Aufgabe 3 / MC-Fragen

### Strafprozessrecht

Prof. Dr. Andreas Donatsch / Prof. Dr. Daniel Jositsch

---

- Die Lösungsblätter für den Teilbereich „Strafprozessrecht“ sowie das MC-Lösungsblatt müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem vorliegenden Deckblatt und den Aufgabenblättern in das Sichtmäppchen mit dem **HELLBLAUEN DECKBLATT** gelegt werden.
- Das Sichtmäppchen muss anschliessend in die Prüfungsmappe gelegt und gemeinsam mit den Sichtmäppchen der anderen Teilbereiche abgegeben werden.
- Sollten Sie die Aufgabe 3 nicht gelöst haben, so vermerken Sie dies mit dem Zusatz „Aufgabe nicht gelöst“ auf dem **HELLBLAUEN DECKBLATT**.

### **Aufgabe 3 / Strafprozessrecht**

Prof. Dr. Andreas Donatsch / Prof. Dr. Daniel Jositsch  
25% der Gesamtpfprüfung

---

Ein Ladendetektiv (L) hat die Polizei benachrichtigt, weil er beobachtet hat, wie Alfons (A) in der Abteilung Elektronik des Warenhauses XY Gegenstände im Wert von CHF 760.00 gestohlen hat. Der Polizeibeamte (P) erscheint rund 30 Minuten nach dem mutmasslichen Diebstahl vor Ort und befragt L in einem Büroraum des Warenhauses zu seinen Beobachtungen (die Staatsanwaltschaft ist nicht benachrichtigt worden). A möchte bei dieser Befragung anwesend sein, was ihm aber von P verwehrt wird. Im Anschluss an die Befragung des L führt P mit A eine Einvernahme durch.

Beantworten Sie mit der entsprechenden Begründung (inklusive anwendbare gesetzliche Normen) die folgenden Fragen (Rechtsmittel sind nicht zu prüfen):

- Frage 1: In welcher prozessualen Rolle wird L einvernommen?  
(ca. 10% der Aufgabe 3)
- Frage 2: Kommen L in dieser Befragung Pflichten und Rechte zu (gegebenenfalls welche), über die er belehrt werden müsste (allenfalls auch Diskussion von sich stellenden Fragen)?  
(ca. 44% der Aufgabe 3)
- Frage 3: Hat A das Recht, bei der Befragung des L anwesend zu sein?  
(ca. 24% der Aufgabe 3)
- Frage 4: A sagt zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren aus, sein Freund B, welcher sich in einem Café in der Nähe aufgehalten habe, könne bestätigen, dass er (A) die Gegenstände zwei Tage vor dem fraglichen Vorfall legal gekauft habe. Er habe in der Folge diese Gegenstände immer auf sich getragen. A stellt den Antrag, B sei dazu zu befragen. Das zuständige Strafverfolgungsorgan stellt sich auf den Standpunkt, die diesbezügliche Schilderung des A stelle eine reine Schutzbehauptung dar. Es mache bei dieser Sachlage keinen Sinn, B einzuvernehmen. Wie ist die Rechtslage?  
(ca. 22% der Aufgabe 3)

## Multiple-Choice (ca. 10 % der Gesamtprüfung)

1. Fritz (F) verlangt mit Erfolg den Ausstand des mit der Sache befassten Richters bzw. der mit der Sache befassten Richterin,

A)	nachdem das Bundesgericht in Gutheissung der Beschwerde in Strafsachen den obergerichtlichen Entscheid kassiert und zur Neuurteilung an das Obergericht zurückgewiesen hat, weil nunmehr dieselben Richter entscheiden sollen, welche auch das kassierte Urteil gefällt haben.
B)	weil einer der Richter zu einem früheren Zeitpunkt einen wissenschaftlichen Beitrag verfasst hat, dessen Inhalt im nunmehr zu beurteilenden Fall massgeblich sein kann.
C)	weil dieselben Richter entscheiden sollen, welche den Entscheid im vorgängigen Abwesenheitsverfahren gefällt hatten.
D)	weil er (unerkannt) einem Gespräch der Richter im Restaurant entnahm, dass diese am Nachmittag «nur noch schnell einen Täter verurteilen müssten» und dann am Weihnachtessen teilnehmen könnten (am besagten Nachmittag findet ausschliesslich die Verhandlung statt, in welcher F als beschuldigte Person vorgeladen ist).
E)	weil diese ihn in einem früheren Verfahren verurteilt hatten.

2. Ein amtlicher Verteidiger ...

A)	kann von der beschuldigten Person nie entlassen werden.
B)	kann von der beschuldigten Person nur entlassen werden, wenn das Vertrauensverhältnis schwer gestört ist.
C)	wird gestützt auf ein öffentlich rechtliches Vertragsverhältnis tätig und muss daher im Rahmen der standesrechtlichen Schranken die beschuldigte Person dazu motivieren, die Wahrheit zu sagen.
D)	muss die Interessen seines Mandanten und diejenigen der Öffentlichkeit wahren.
E)	wird in den Fällen notwendiger Verteidigung bestellt, falls die beschuldigte Person keinen erbetenen Verteidiger hat.



3. Aus dem Grundsatz «in dubio pro reo» folgt ...

A)	dass ein Freispruch u.a. dann zu erfolgen hat, wenn der Richter unüberwindliche Zweifel an der Täterschaft der beschuldigten Person hat.
B)	die Beweislastregel, wonach bei der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht die vorgebrachten Rügen zu substantiieren sind.
C)	die Beweislast- und die Beweiswürdigungsregel (entsprechend der Praxis des Bundesgerichts).
D)	die Regel, wonach die beschuldigte Person freizusprechen ist, wenn eine bestimmte Rechtsfrage, welche sich im betreffenden Verfahren stellt, sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung kontrovers diskutiert wird.
E)	dass im Falle unüberwindlicher Zweifel von demjenigen Sachverhalt auszugehen ist, welcher für die beschuldigte Person der günstigere ist.

4. Der Anklagegrundsatz ...

A)	bedeutet, dass zwischen der Funktion des Anklagezulassungs- und des Sachrichters zu unterscheiden ist.
B)	hat zur Folge, dass das urteilende Gericht an den Sachverhalt sowie an die rechtliche Würdigung des Anklägers gebunden ist.
C)	verlangt, dass der Sachverhalt (ausser die Umstände, welche für die Frage des Vorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit relevant sind) in der Anklage so umschrieben ist, dass die beschuldigte Person weiss, wogegen sie sich zu verteidigen hat.
D)	gelangt im Zusammenhang mit dem Erlass eines Strafbefehls nicht zur Anwendung.
E)	fixiert das Thema des Prozesses (mit Blick auf den Sachverhalt).

5. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ...

A)	ist in der Ausgestaltung als Publikumsöffentlichkeit in jedem Verfahren garantiert.
B)	bildet die rechtliche Grundlage für die Pflicht, einer der deutschen Sprache nicht mächtigen beschuldigten Person einen Dolmetscher zu bestellen.
C)	hat in der Ausgestaltung als Parteiöffentlichkeit zur Folge, dass bei Befragungen von beschuldigten Personen in der Regel nur diese, deren Verteidiger, die einvernehmende Person und die protokollführende Person anwesend sein können.
D)	hat u.a. zur Folge, dass das Strafurteil immer öffentlich zu verlesen ist.
E)	hat zur Folge, dass das Dispositiv gemäss Konventionsrecht ausnahmslos «öffentlich zu verkünden» ist.

6. Das Strafbefehlsverfahren ...

A)	sieht ein Einsprucherecht zugunsten des Anzeigeerstatters vor.
B)	muss, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, zwingend durchgeführt werden.
C)	respektive der Strafbefehl erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, sofern keine Einsprache erhoben wird.
D)	ist möglich, wenn eine Busse von CHF 500 und ein Fahrverbot gemäss Art. 67b StGB für ein Jahr angeordnet wird.
E)	ist ausgeschlossen, wenn kein Geständnis der beschuldigten Person vorliegt.

7. Bei der strafprozessualen Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ...

A)	muss betroffenen Dritten die Überwachung nach Abschluss des Verfahrens in jedem Fall mitgeteilt werden.
B)	kann die Überwachung insgesamt länger als ein Jahr andauern.
C)	ist denkbar, dass Widerhandlungen gegen Art. 273 StGB überwacht werden.
D)	genügt die ernsthafte Befürchtung, dass die überwachte Person eine Straftat gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO begehen könnte.
E)	bestimmt sich der Umgang mit Zufallsfunden gemäss Art. 243 StPO.

8. Die Vorgehensweise in den folgenden Fällen ist strafprozessual möglich.

A)	Gegen einen Strafbefehl wird Einsprache erhoben. Die Staatsanwaltschaft kann nun beispielsweise nach der Abnahme weiterer Beweise einen neuen Strafbefehl mit einer höheren Sanktion erlassen.
B)	Der Präsident des erstinstanzlichen Kollegialgerichts ermächtigt die Privatklägerschaft, der beschuldigten Person Ergänzungsfragen zu stellen.
C)	Die Polizei ordnet im Ermittlungsverfahren eine dreitägige Observation an.
D)	Das Zwangsmassnahmengericht setzt nach der Ablehnung eines Entlassungsgesuchs aus der Untersuchungshaft der beschuldigten Person eine Frist von zwei Wochen, innerhalb derer kein weiteres Entlassungsgesuch gestellt werden kann.
E)	Wenn die beschuldigte Person sich weigert eine Schriftprobe abzugeben, kann sie mit Ordnungsbusse bestraft werden.

9. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Die Berufung ist immer ein devolutes Rechtsmittel.
B)	Die Revision ist immer ein kassatorisches Rechtsmittel.
C)	Die Beschwerde kann alternativ zur Berufung erhoben werden.
D)	Im erstinstanzlichen Hauptverfahren entspricht die Beweisabnahme der Form der beschränkten Mittelbarkeit.
E)	Die Revision ist gegenüber rechtskräftigen Urteilen des erstinstanzlichen Gerichts ausgeschlossen.

10. Das Vorverfahren ...

A)	beginnt notwendigerweise mit der Einvernahme der beschuldigten Person.
B)	endet mit der Behandlung der Vorfragen in der Verhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht.
C)	steht unter der Leitung der Staatsanwaltschaft.
D)	setzt einen vorbestehenden Verdacht voraus.
E)	wird bei Antragsdelikten nach Eingang des Strafantrags weitergeführt.